

Deutschland promoviert (S. 285), darunter werden die Werdegänge von *Ma Derun* (马德润; 1878–1935) und *Xu Daolin* (徐道隣; 1906–1973) ausführlich besprochen. *Ma Derun* war der erste chinesische Jurist, der in Deutschland bzw. in Europa einen Dokortitel in der Rechtswissenschaft erhielt (S. 285) und nach mehreren Stationen in der Verwaltung zuletzt als Anwalt tätig war. *Xu Daolin* promovierte bei Friedrich Rudolf Smend zur Verfassungswandlung und widmete sich neben seinen politischen Ämtern auch dem Recht der Tang-Zeit. Zu erwähnen sind auch mehrere Juristen, die längere Deutschlandaufenthalte absolvierten, wie z. B. *Shi Shangkuan* (史尚宽; 1898–1970) und *Zhang Junmai* (张君勱; 1887–1969), der an der Entwurfsarbeit der Verfassung der Republik China mitgewirkt hat.

Jede Person wird in einem separaten Beitrag behandelt, betitelt jeweils mit Namen und einer kurzen Überschrift, welche das Leben des Abgebildeten prägnant beschreibt. Die Schreibweise der Biografien variiert von Person zu Person und folgt keinem einheitlichen Muster. Bei Personen, deren Leben in vorhandener Literatur bereits ausführlich beschrieben wird, stehen das Gefühlsleben bzw. unbekannte Einzelheiten wie Hobbys im Vordergrund. Bei bislang nur rudimentär dargestellten Personen stehen wichtige Ereignisse deren Werdegänge im Mittelpunkt. Besonders bei solchen Persönlichkeiten hat die aufwendige Archivarbeit des Verfassers Früchte getragen. Ein Beispiel des letzteren Falls ist *Shi Shangkuan*, Hauptverfasser des ersten Zivilgesetzbuches Chinas und in seinem Berufsleben aber überwiegend *Politiker*. Er hat erst in den letzten zwanzig Jahren seines Lebens sechs Bände zum Zivilrecht veröffentlicht, die bis heute Klassiker in Taiwan sind. Eine ausführliche Vorstellung der Werke stellt außer bei einigen Ausnahmen wie *Mei Zhongxie* (梅仲协; 1900–1971) und *Rui Mu* (芮沐; 1908–2011) keinen Schwerpunkt des vorliegenden Buches dar. Vielmehr erfolgt die Besprechung der *Cœuvres* nebenbei, geleitet vom Interesse des Verfassers, z. B. an dem Verhältnis zwischen *rule of law* und *rule of man* (S. 1259 ff.) und dem Verhältnis zwischen dem tradierten Recht und dem rezipierten Recht (S. 1333 ff.).

Das Buch kann als ein Nachschlagwerk für die Biografie der einzelnen Persönlichkeiten verwendet werden, geht aber weit darüber hinaus. Zum einen hat der Verfasser die geschichtliche Entwicklung der Juristenausbildung, Frauen in juristischen Berufen und mehrere Rechtsgebiete abgebildet und in die Darstellungen der Lebensgeschichte deren Hauptvertreter integriert. So erfährt man, dass die erste nationale juristische Ausbildungsinstitution Chinas die 1905 gegründete Jingshi Juristische Schule (京师法律学堂) war, die einen dreijährigen Studiengang anbot und anfangs enorme Schwierigkeiten erlebte, genügend Studenten zu rekrutieren (S. 721–726). Ein weiteres Beispiel ist die kurze Skizze der ersten Anwältinnen in China, eingebettet in der Biografie von *Shi Liang* (史良; 1900–1985). Als sie 1931 das Anwaltspatent erhielt, war nur eine einstellige Anzahl von Anwältinnen in Shanghai tätig (S. 1045). Zudem wird bei der Lebensgeschichte von

Zhou Nan (周栴; 1908–2004) erwähnt, dass das erste Buch zum römischen Recht in China die chinesische Übersetzung eines japanischen Werks aus dem Jahr 1905 war (S. 1436). Die chinesischen Romanisten der ersten Generation haben allesamt in den 1930er Jahren an der Katholischen Universität Leuven promoviert und Vorlesungen von *Léon Dupriez* (ca. 1890–1937) besucht (S. 1442, 1450). Das römische Recht wurde sehr früh, nämlich bereits 1913, als Pflichtfach für die Juristenausbildung vorgesehen, kam jedoch in den 1950er Jahren für etwa 30 Jahre zum Erliegen, da dem Privatrecht einschließlich dem römischen Privatrecht die Existenzberechtigung abgesprochen wurde. Die Entwicklung des chinesischen Seehandelsrechts wird in der Biografie von *Wei Wenhan* (魏文瀚; 1896–1987) angerissen (S. 1018 ff.).

Zum anderen sind etwa 200 andere bedeutende Personen mit einbezogen, was die Reichweite des Buches wesentlich erweitert hat. Fernerhin erfährt man zahlreiche interessante Details über das chinesische Recht, z. B. die japanische Herkunft des Begriffs Recht (权利), der ursprünglich in der chinesischen Sprache nicht vorhanden war (S. 1258). Die Tokioter Prozesse werden in den Biografien zwei unmittelbar Beteiligter, dem Richter *Mei Ruao* (梅汝璈; 1904–1973) und dem Ankläger *Xiang Zhexun* (向哲濬; 1892–1987), ausführlich nachgezeichnet.

Ein roter Faden, der das ganze Buch durchzieht, ist die Integrität der Personen, ihre Einstellung zur Offenheit Chinas gegenüber fremden Rechtskulturen und ihr Bekenntnis zur Rechtsstaatlichkeit. Jedoch wird die tragische politische Verfolgung mancher dieser Personen nach der Gründung der Volksrepublik China oft nur angedeutet. Dies erinnert den Leser an die Schranken, denen auch die rechtshistorische Forschung im heutigen China ausgesetzt ist.

Anne Sophie Ortmanns: Verkehrssicherungspflichten von Netzdiensteanbietern in der Volksrepublik China unter besonderer Berücksichtigung der E-Commerce-Plattform-Betreiber. Berlin: Duncker & Humblot 2022. Schriften zum Internationalen Recht, Band 239

Tobias Wirth²

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2023/24 von der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg als Dissertationsschrift angenommen. In der Einleitung wird durch *Ortmanns* kurz beschrieben, welche Auswirkungen die fortschreitende Digitalisierung auf „Rechtsverletzungen, wie die Verbreitung urheberrechtsverletzender Werke und des Verkaufs gefälschter Waren“ (S. 19) hat. Der Gesetzgeber ist sich der Entwicklung bewusst und versucht durch verschiedene

² Tobias Wirth ist Student der Rechtswissenschaft an der Universität Halle. Die Rezension entstand während eines Praktikums am Deutsch-Chinesischen Institut für Rechtswissenschaft der Universität Nanjing im März 2024.

Gesetze und Reformen den Wandel zu regulieren. Ziel der Arbeit ist es, einen eigenen Beitrag für das Verständnis geltender Regelungen im chinesischen Recht zu deliktischen und immaterialgüterrechtlichen Verkehrssicherungspflichten zu schaffen.

Die Arbeit ist in vier Teile und sieben Kapitel aufgeteilt. Zu Beginn der Arbeit hat sich *Ortmanns* die Mühe gemacht, Begrifflichkeiten im chinesischen Recht verständlich zu erläutern. So ist nämlich im chinesischen Recht oft die Rede von Verkehrssicherungspflicht, Verkehrspflicht, Sicherungsgewährleistungspflicht und Sicherungspflicht, welche untereinander synonym verwendet werden. Beachtenswert ist dabei, dass das Konzept der Verkehrssicherungspflicht erstmals 2003 ins chinesische Recht aufgenommen wurde. Um eine genaue und präzise Klärung der Haftungsfrage zu gewährleisten, ist eine genaue Definition von Berechtigten und Verpflichteten der im Internet geltenden Verkehrspflichten erforderlich. Im chinesischen Recht wurden dazu verschiedene Ansätze gewählt. So ist im Zivilgesetzbuch³ (ZGB) die Rede von Netznutzern, im Gesetz über den E-Commerce⁴ (ECG) von E-Commerce-Plattform-Betreibern und in der Verordnung zum Schutz des Rechts auf Verbreitung durch Informationsnetzwerke⁵ (SRVI-VO) von Dienstleistungssubjekten. Problematisch ist demnach, dass eine genaue Einordnung abhängig vom gewählten Ansatz nicht immer möglich erscheint. Die Modelle der SRVI-VO für die Einordnung der Beteiligten und das Modell des Obersten Volksgerichts (OVG) zur Differenzierung von Netzdiensteanbietern erscheinen dabei als besonders hilfreich. Aufgrund der interessanten und notwendigen Einleitung ist es dem Leser im Anschluss möglich, sich dem eigentlichen Schwerpunkt der Arbeit zu widmen. Dabei geht es um die Frage, wie viele Maßnahmen der Netzdiensteanbieter konkret ergreifen muss, damit er nicht für mögliche Rechtsverletzungen haftet. Diese Frage wird anhand des aus dem amerikanischen Recht stammenden *Notice and Takedown*-Verfahrens erörtert. Das Verfahren wurde ins chinesische Recht übernommen und findet über weitere Vorschriften Anwendung. Die konkrete Anwendung wird von *Ortmanns* anhand praktischer Fälle verdeutlicht und dargestellt. Im Detail werden die weiteren Voraussetzungen der notwendigen Maßnahmen, wie z. B. der Zweck, Unmittelbarkeit und Angemessenheit, detailliert erforscht. Falls ein Unternehmen nicht alle notwendigen Maßnahmen gegen eine Rechtsverletzung getroffen hat, haftet es für dadurch verursachte Schäden. Dabei ist im chinesischen Recht das amerikanische Konzept des *Safe-Harbor*-Modells noch nicht präzise geregelt worden, weshalb offen ist, ob es im Rahmen der Haftungsbegründung oder des Haftungsausschlusses gilt. In diesem Teil wird logisch und stringent dargelegt, dass es in China zu einem Missverständ-

nis der dogmatischen Regelung des *Safe-Harbor*-Modells gekommen ist. Als Grund für das Missverständnis wird das Fehlen einer etablierten Theorie zur Begründung der Haftung für mittelbare Rechtsverletzungen geboten. Dies führt dazu, dass sich das amerikanische Konzept in der chinesischen Gesetzeslage fremdartig verhält. Als Lösung wird von *Ortmanns* vorgeschlagen, das Vakuum der fehlenden Theorie durch das Recht der gesamtschuldnerischen Haftung aus dem chinesischen Recht zu füllen. Eine Abkehr vom *Safe-Harbor*-Modell wird als nicht hilfreich eingestuft, denn die bisherigen Ansätze stellen eine verlässliche Orientierungshilfe für Netzanbieter dar (S. 110). Unter einer kritischen Betrachtung sieht *Ortmanns* die Beibehaltung des § 36 Abs. 2 im ehemaligen Gesetz über die Haftung für die Verletzung von Rechten⁶ (nunmehr: § 1195 ZGB) problematisch, weil der inhaltliche und sachliche Anwendungsbereich überzogen wird. Als Zwischenfazit kann jedoch festgehalten werden, dass die Neuregelung des ZGB und ECG zu einer ausgewogenen Schutzregel entwickelt wurde.

Neben der Möglichkeit des *Notice and Takedown*-Verfahrens bestehen weitere Pflichten für Netzdiensteanbieter. Die §§ 1197 ZGB und 45 ECG, welche als Wissensregel bezeichnet werden, gehören dazu. So sind Netzdiensteanbieter dazu verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, falls sie von einer Rechtsverletzung wissen oder wissen müssen. Der Tatbestand der Merkmale „wissen“ und „wissen müssen“ wird anhand mehrerer Fallbeispiele erläutert. Eine weitere Pflicht für E-Commerce-Plattform-Betreiber entspringt § 38 Abs. 2 ECG, der eine Prüfpflicht im Hinblick auf Befähigung und Qualifikation der auf der Plattform tätigen Händler von Waren vorsieht.

In einer abschließenden Betrachtung wird von *Ortmanns* festgehalten, dass das *Notice and Takedown*-Verfahren einen wichtigen Beitrag für die Verkehrssicherungspflichten von Netzdiensteanbietern bietet. Zusätzlich stellen die chinesischen Regelungen eine gelungene Ausweitung auf alle Rechte des geistigen Eigentums und zivilen Rechte und Interessen dar. Auch die Haftungsregeln für arglistige falsche Benachrichtigungen oder Wissensregeln werden vom OVG positiv weiterentwickelt. Als Kritikpunkt bleibt nach *Ortmanns* das Missverständnis des *Safe-Harbor*-Modells und der Anwendung der gesamtschuldnerischen Haftung des E-Commerce-Plattform-Betreibers mit auf der Plattform tätigen Händlern für mangelhafte Produkte in § 38 Abs. 1 ECG bestehen. Neben elf Thesen, welche dem Leser einen guten Überblick über den gesetzlichen Rahmen von Verkehrssicherungspflichten verschaffen, endet die Arbeit mit Handlungsempfehlungen an den Gesetzgeber.

Das am Anfang festgelegte Ziel, einen eigenen Beitrag zur Übersicht der geltenden Regelungen im chinesischen Recht zu deliktischen und immaterialgüterrechtlichen Verkehrssicherungspflichten zu schaffen, wurde umfassend erfüllt. Basierend auf der verständ-

³ Vom 28.5.2020, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2020, S. 207 ff.

⁴ Vom 31.8.2018, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2020, S. 153 ff.

⁵ Vom 30.1.2013, chinesisch-englisch abrufbar unter <lawinfochina.com> (北大法律英文网)/<pkulaw.cn> (北大法宝), Indexnummer (法宝引证码) CLI2.194533.

⁶ Vom 26.12.2009, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2010, S. 41 ff.

lichen Wortwahl und logischen Aufarbeitung ist das Werk geeignet, einen Einstieg in die Thematik auch für den Laien zu ermöglichen. Die Arbeit richtet sich damit an jeden, der sich über die Verkehrssicherungspflichten von Netzdienstleistern in der Volksrepublik China informieren oder weiterbilden möchte.